

Fragenkatalog

zur Sachkundeprüfung

gem. § 6 LHundG NRW

Stand: Januar 2003



Inhalt:

- LHundG vom 18.12.2002
- Vorblatt zu den Prüfungsbögen
- Fragenkatalog
- Verhaltenstest gemäß § 5 (3) LHundG

**Hundegesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeshundegesetz - LHundG NRW)
Vom 18. Dezember 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Hundegesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeshundegesetz - LHundG NRW)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Allgemeine Pflichten
- § 3 Gefährliche Hunde
- § 4 Erlaubnis
- § 5 Pflichten
- § 6 Sachkunde
- § 7 Zuverlässigkeit
- § 8 Anzeige- und Mitteilungspflichten
- § 9 Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung
- § 10 Hunde bestimmter Rassen
- § 11 Große Hunde
- § 12 Anordnungsbefugnisse
- § 13 Zuständige Behörden
- § 14 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder
- § 15 Geltung des Ordnungsbehördengesetzes und kommunaler Vorschriften
- § 16 Ordnungsbehördliche Verordnungen
- § 17 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 18 Einschränkung von Grundrechten
- § 19 Strafvorschrift
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes
- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren und möglichen Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken.

§ 2

Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr.
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

(3) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

§ 3

Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind.
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilscharfe begonnen oder abgeschlossen worden ist.
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah.
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

§ 4

Erlaubnis

(1) Wer einen gefährlichen Hund hält oder halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die den Antrag stellende Person

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
2. die erforderliche Sachkunde (§ 6) und Zuverlässigkeit (§ 7) besitzt.
3. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen (§ 5 Abs. 4 Satz 1).
4. sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen.
5. den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 5) und
6. die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes (Absatz 7) nachweist.

(2) Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 oder des § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 wird nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht. Ein besonderes privates Interesse kann vorliegen, wenn die Haltung des gefährlichen Hundes zur Bewachung eines gefährdeten Besitztums der Halterin oder des Halters unerlässlich ist.

(3) Soweit es zur Prüfung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 4 erforderlich ist, hat die den Antrag stellende Person den Bediensteten der zuständigen Behörde oder dem amtlichen Tierarzt den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum, in dem der gefährliche Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, zu ermöglichen und die erforderlichen Feststellungen zu dulden.

(4) Die Erlaubnis kann befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden; sie soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Die Erlaubnis gilt im gesamten Landesgebiet. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes (Hauptwohnsitz der Halterin oder des Halters) ist die für den neuen Haltungsort zuständige Behörde zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis und zu Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 befugt.

(6) Beim Führen von gefährlichen Hunden außerhalb des befriedeten Besitztums hat die den Hund führende Person die Erlaubnis oder eine Kopie mit sich zu führen und den zur Kontrolle befugten Dienstkräften auf Verlangen auszuhändigen.

(7) Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes nach Absatz 1 Nummer 6 erfolgt mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip), auf der eine nichtspreekende Nummer gespeichert ist. Die zuständige Behörde darf die gespeicherte Nummer im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters oder der Halterin des Hundes nutzen. Die zuständige Behörde hat die gespeicherte Nummer der für die zentrale Erfassung nach diesem Gesetz registrierter Hunde zuständigen Behörde zu übermitteln.

§ 5

Pflichten

(1) Innerhalb eines befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen der Halterin oder des Halters nicht verlassen können.

(2) Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche. Gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Satz 3 gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.

(3) Die zuständige Behörde kann für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 erteilen, wenn die Halterin oder der Halter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Für die in § 11 Abs. 6 und § 2 Abs. 2 genannten Bereiche kann eine Befreiung von der Anleinplicht nicht erteilt werden. Der Nachweis ist durch eine Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. § 4 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Die Halterin oder der Halter muss in der Lage sein, den gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Eine andere Aufsichtsperson darf außerhalb des befriedeten Besitztums einen gefährlichen Hund nur führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den gefährlichen Hund sicher zu halten und zu führen. Die Halterin, der Halter oder eine Aufsichtsperson darf einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums keiner Person überlassen, die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt. Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.

(5) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und in Höhe von zweihundertfünfzigtausend Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(6) Die Abgabe oder Veräußerung eines gefährlichen Hundes darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 sind. Satz 1 gilt nicht für die Abgabe

durch ein Tierheim im Rahmen eines befristeten Pflegevertrages zur Anbahnung der Vermittlung eines gefährlichen Hundes, wenn dies der zuständigen Behörde zuvor angezeigt wird und das Pflegeverhältnis einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 6

Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen.

(3) Als sachkundig nach Absatz 1 gelten

- a) Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung.
- b) Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- c) Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.
- d) Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer.
- e) Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

§ 7

Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, die nach

dem Bundeszentralregistergesetz zuständige Registerbehörde um Erteilung eines Führungszeugnisses auch der Belegart R zu ersuchen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 kann von der Halterin oder dem Halter die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangt werden.

§ 8

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Haltung, Erwerb, Abgabe eines gefährlichen Hundes und die Eigentumsaufgabe hat die Halterin oder der Halter der zuständigen Behörde anzuzeigen, ebenso den Umzug innerhalb deshaltungsortes und den Wegzug an einen anderen Haltungsort sowie das Abhandenkommen und den Tod des Hundes. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes besteht die Anzeigepflicht auch gegenüber der für den neuen Haltungsort zuständigen Behörde. Bei einem Wechsel in der Person der Halterin oder des Halters sind Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzuzeigen.

(2) Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat der Erwerberin oder dem Erwerber mitzuteilen, dass es sich um einen solchen Hund handelt.

(3) Bei einem Wechsel des Haltungsortes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über Feststellungen nach § 3 Abs. 3 sowie die Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen.

(4) Die für die Erhebung der Hundesteuer zuständige Stelle der Gemeinde kann der zuständigen Behörde gemäß § 13 die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Namen und Anschriften der Halterinnen und Halter von Hunden übermitteln.

§ 9

Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung

Zucht, Kreuzung und Handel mit gefährlichen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 3 sind verboten. Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt. Die zuständige Behörde kann die Unfruchtbarmachung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 anordnen, wenn gegen Satz 1 oder Satz 2 verstoßen wird.

§ 10

Hunde bestimmter Rassen

(1) Für den Umgang mit Hunden der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden gelten § 4 mit Ausnahme von Absatz 2 und die §§ 5 bis 8 entsprechend, soweit in Absatz 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 3 kann die Verhaltensprüfung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 2 kann die Sachkundebescheinigung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erteilt werden.

§ 11

Große Hunde

(1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen.

(2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies ge-

genüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde, § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

(4) Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.

(5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.

(6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen, § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Anordnungsbefugnisse

(1) Die zuständige Behörde kann die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes, abzuwehren.

(2) Das Halten eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes im Sinne des § 10 Abs. 1 soll untersagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffener Anordnungen vorliegen, die Erlaubnisvoraussetzungen nicht erfüllt sind, eine erforderliche Erlaubnis nicht innerhalb einer behördlich bestimmten Frist beantragt oder eine Erlaubnis versagt wurde. Das Halten eines großen Hundes im Sinne des § 11 Abs. 1 kann untersagt werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffener Anordnungen vorliegen, die Haltungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder die Haltungsvoraussetzungen nicht innerhalb einer behördlich bestimmten Frist der zuständigen Behörde nachgewiesen wurden. Mit der Untersagung kann die Untersagung einer künftigen Haltung gefährlicher Hunde, von Hunden im Sinne des § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 verbunden werden. Im Falle der Untersagung kann angeordnet werden, dass der Hund der Halterin oder dem Halter entzogen wird und an eine geeignete Person oder Stelle abzugeben ist.

(3) Mit Zustimmung des amtlichen Tierarztes kann die Einschläferung eines zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leben oder Gesundheit sichergestellten Hundes angeordnet werden, wenn im Falle seiner Verwertung im Sinne des § 45 Abs. 1 des Polizeigesetzes die Gründe, die zu seiner Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder erneut entstünden, oder wenn die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

§ 13

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die örtlichen Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort). Die ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben nehmen die Gemeinden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 14

Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder

Erlaubnisse, Befreiungen und Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder

erteilt wurden, sollen von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

§ 15 Geltung des Ordnungsbehördengesetzes und kommunaler Vorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz oder nach diesem Gesetz erlassene ordnungsbehördliche Verordnungen nicht Abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Regelungen in ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden mit Bezug auf Hunde bleiben unberührt oder können darin neu aufgenommen werden, soweit diese Vorschriften zu diesem Gesetz oder zu den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht in Widerspruch stehen.

§ 16 Ordnungsbehördliche Verordnungen

(1) Die erforderlichen ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium. Durch ordnungsbehördliche Verordnung können Bestimmungen getroffen werden über

1. die Inhalte und das Verfahren der Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 3.
2. die Anforderungen an die Sachkunde der Personen, die einen gefährlichen Hund, einen Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 oder im Sinne des § 11 Abs. 1 halten wollen sowie über das Verfahren der Sachkundeprüfung.
3. die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeit für die Anerkennung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen, die zur Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 und die Durchführung einer Verhaltensprüfung nach § 10 Abs. 2 berechtigt,
4. die Anforderungen an Inhalte und Verfahren einer Sachkundeprüfung durch Sachverständige und sachverständige Stellen im Sinne von § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 und einer Verhaltensprüfung nach § 10 Abs. 2.
5. die für die zentrale Erfassung nach diesem Gesetz registrierter Hunde zuständigen Behörde sowie das Verfahren der Datenübermittlung.

§ 26 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

(2) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung über die in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 genannten Rassen hinaus weitere Rassen zu bestimmen, deren Haltung, Erziehung und Beaufsichtigung besondere Anforderungen zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Tiere erfordert. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dem Gesetz bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

§ 18 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden

1. das Grundrecht der freien Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes).
2. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes),

3. das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes).

§ 19 Strafvorschrift

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Hunde auf Menschen oder Tiere hetzt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausbildet.

(2) In der Entscheidung kann angeordnet werden, dass der Hund, auf den sich die Straftat bezieht, eingezogen wird. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 einen Hund nicht so hält, führt oder beaufsichtigt, dass von diesem keine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht,
2. § 2 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
3. § 4 Abs. 3 den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum nicht gestattet oder Feststellungen nicht duldet,
4. § 5 Abs. 1 gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne des § 10 Abs. 1 nicht so hält, dass diese ein befriedetes Besitztum nicht gegen den Willen der Halterin oder des Halters verlassen können.
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne des § 10 Abs. 1 nicht angeleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt.
6. § 5 Abs. 2 Satz 3 gefährlichen Hunden oder Hunden im Sinne des § 10 Abs. 1 keinen Maulkorb oder eine in der Wirkung vergleichbare Vorrichtung anlegt,
7. § 5 Abs. 4 Satz 1 als Halterin oder Halter nicht in der Lage ist, einen gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten oder zu führen,
8. § 5 Abs. 4 Satz 2 als Aufsichtsperson einen gefährlichen Hund oder Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 führt, ohne die Voraussetzungen dafür zu erfüllen,
9. § 5 Abs. 4 Satz 3 einen gefährlichen Hund einer Person überlässt, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt,
10. § 5 Abs. 4 Satz 4 gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führt,
11. § 5 Abs. 5 einen gefährlichen Hund oder einen Hund im Sinne des § 10 Abs. 1 hält, obwohl der für die Haltung des gefährlichen Hundes erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht.
12. § 5 Abs. 6 einen gefährlichen Hund oder einen Hund nach § 10 Abs. 1 an Personen abgibt, die nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügen,
13. § 8 Abs. 1 oder 2 Anzeige- oder Mitteilungspflichten nicht erfüllt,
14. entgegen § 9 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung seines gefährlichen Hundes nicht erfolgt.
15. § 10 Abs. 1 die danach maßgeblichen Anforderungen des § 5 Abs. 4 nicht beachtet,
16. § 11 Abs. 1 die Haltung von Hunden im Sinne dieser Vorschrift nicht anzeigt,
17. § 11 Abs. 2 Satz 1 einen Hund hält, ohne der zuständigen Behörde die dort genannten Haltungsveraussetzungen nachgewiesen zu haben,
18. § 11 Abs. 6 einen großen Hund unangeleint führt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zur Unfruchtbarmachung nach § 9 Satz 3 oder einer Anordnung nach § 12 zuwider handelt oder diese nicht befolgt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(4) Hunde, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 bezieht, können unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde im Sinne des § 13 dieses Gesetzes.

§ 21

Übergangsvorschriften

(1) Eine wirksame ordnungsbehördliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 der Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV. NRW. S. 518b) gilt als Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 fort.

(2) Eine wirksame ordnungsbehördliche Entscheidung nach § 6 Abs. 4 LHV NRW zur Befreiung von der Maulkorbpflicht gilt als Befreiung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 fort. § 5 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Eine Anzeige nach § 1 Abs. 2 LHV NRW gilt als Anzeige nach § 11 Abs. 1 fort. Im Zusammenhang mit dem Vollzug der LHV NRW erbrachte Nachweise über die Kennzeichnung des Hundes, zur Sachkunde und Zuverlässigkeit sowie über das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung für den Hund sind beim Vollzug dieses Gesetzes von den zuständigen Behörden anzuerkennen.

(4) § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt nicht für Personen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 halten, sofern nicht mit Bezug auf diesen Hund die Vorschrift des § 4 Abs. 3 der LHV NRW gegolten hat.

§ 22

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtages danach über das Ergebnis der Überprüfung.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV. NRW. S. 518b) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt der § 4 für Hunde der Rassen Alano und American Bulldog sowie deren Kreuzungen untereinander und mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen sechs Monate nach dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Wolfgang Gerhards

Die Ministerin

Belm-Platz 1 53721 Siegburg

N a m e :

Vorname:

PLZ / Ort:

Straße / Nr.:

Hunderasse:

Alter:

Geschlecht:

Farbe:

Gewicht:

Gehalten seit:

Chip-Nummer:

Prüfungsbogen, jeweils für I, II und III

Der Fragebogen dient dazu, Ihre Sachkunde entsprechend § 6 (2) des Landeshundegesetzes NRW zu überprüfen. Der Sachkundenachweis ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Haltung Ihres Hundes.

Der Fragebogen wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, die von der Arbeitsgemeinschaft der im Tierschutz tätigen Tierärzte der Veterinärämter des Regierungsbezirks Köln eingesetzt wurde.

Bei der Beantwortung der Fragen achten Sie darauf, dass auch mehrere Antworten richtig sein können.

Eine Antwort ist daher mindestens richtig und mindestens eine Antwort ist immer falsch.

Nur vollständig richtig beantwortete Fragen fließen in die Bewertung mit ein.

Bei Zuordnungs- und Verknüpfungsfragen müssen alle Verknüpfungen richtig sein.

Zum Bestehen der Sachkundeprüfung müssen von den 34 Fragen mindestens 24 Fragen vollständig richtig beantwortet sein.

Sollte die Sachkundeprüfung nicht bestanden werden, kann die Prüfung wiederholt werden.

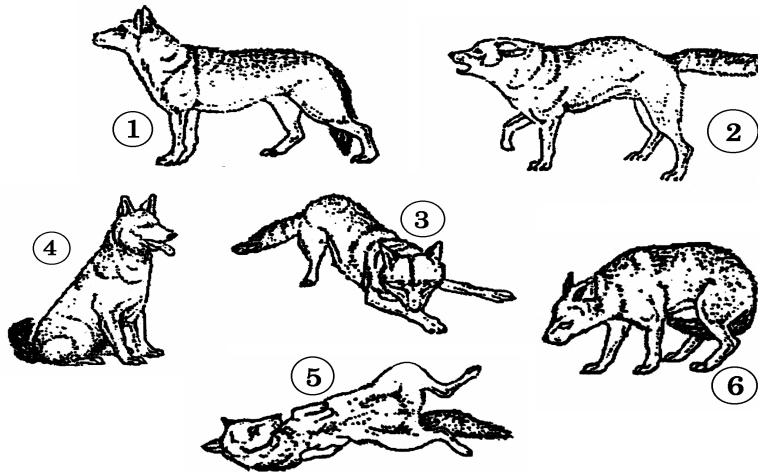
Viel Erfolg!

A1. An welchen Körperteilen ist am schnellsten die Stimmung des Hundes abzulesen?

- a) an den Nackenhaaren
- b) an den Ohren
- c) am Schwanz
- d) an den Augen

A2. Ordnen Sie nachstehende Begriffe den abgebildeten Körperteilen zu:

- | | |
|-----------------|----------------|
| a) aufmerksam | Abbildung..... |
| b) ängstlich | Abbildung..... |
| c) will spielen | Abbildung..... |
| d) entspannt | Abbildung..... |
| e) drohend | Abbildung..... |
| f) unterwürfig | Abbildung..... |



A3. Ordnen Sie nachstehende Begriffe den abgebildeten Kopfhaltungen zu:

- | | |
|---------------|----------------|
| a) ängstlich | Abbildung..... |
| b) aufmerksam | Abbildung..... |
| c) drohend | Abbildung..... |



A4. Ordnen Sie nachstehende Begriffe den a) aufgeführten Geräuschen zu:

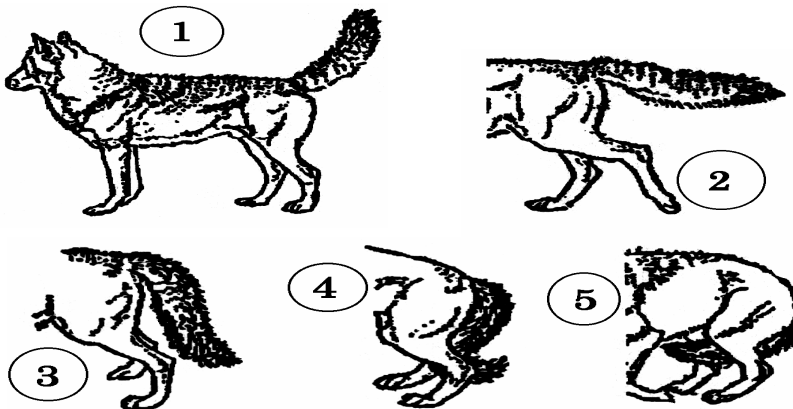
- | | |
|---------------|----------------------------|
| a) ängstlich | 1) tiefes Knurren, Brummen |
| b) aufmerksam | 2) Winseln |
| c) drohend | 3) lautlos |

Antworten:

- a).....
b).....
c).....

A5. Ordnen Sie nachstehende Begriffe den abgebildeten Schwanzhaltungen zu:

- | | |
|------------------|----------------|
| a) drohend | Abbildung..... |
| b) Angst | Abbildung..... |
| c) Normalhaltung | Abbildung..... |
| d) aufmerksam | Abbildung..... |
| e) Demut | Abbildung..... |



A6. Sie haben einen kleineren Hund, ein großer fremder Hund kommt Ihnen entgegen. Wie verhalten Sie sich?

- Hund auf den Arm nehmen, um ihn aus der Gefahrenzone zu bringen.
- Versuchen, den großen Hund zu verscheuchen.
- Zügig mit Ihrem Hund Ihren Weg fortsetzen
- Versuchen auszuweichen, ansonsten dem Schicksal seinen Lauf lassen.

A7. Ihr Hund zeigt untenstehendes Bild. Ist Ihr Hund

- a) aggressiv
- b) hat er Angst
- c) droht er nur
- d) keines von allem, das Verhalten legt sich wieder



A8. Ihr Hund zeigt untenstehendes Bild. Ist Ihr Hund

- a) aggressiv
- b) hat er Angst
- c) droht er nur
- d) keines von allem, das Verhalten legt sich wieder



A9. Ihr Hund läuft frei, nach mehrfachem Rufen kommt er nicht.
Wie verhalten Sie sich?

- a) Sie laufen ihm nach und fangen ihn ein.
- b) Sie bleiben stehen und rufen bis er kommt.
- c) Sie rufen und drohen ihm Strafe an
- d) Sie drehen sich um und gehen weg
- e) Wenn der Hund dann doch kommt, wird er stark ausgeschimpft

A10. Ihr Hund ist in eine Beißerei mit einem gleich großen Hund verwickelt.
Wie verhalten Sie sich?

- a) Sie packen ihn am Hals und Rückenfell und ziehen ihn aus dem Geschehen.
- b) Sie versuchen gemeinsam mit ihm den Gegner zu verjagen.
- c) Sie ziehen an der Leine und schlagen notfalls auf ihn ein.
- d) Sie treten zurück und lassen dem Schicksal seinen Lauf, alles andere könnte für mich und meinen Hund gefährlich werden.

A11. Den Hund an die Leine zu nehmen ist

- a) immer richtig
- b) situationsbedingt richtig
- c) falsch

A12. Durch die Leine wird ein aggressiver Hund

- a) stärker
- b) schwächer
- c) ist egal
- d) kontrollierbarer

A13. Ein Hund nimmt seine Umgebung wahr, hauptsächlich

- a) über das Gehör
- b) über die Augen
- c) über das Gefühl
- d) über die Nase

A14. Ein Hund kann bedingt

- a) abstrakt denken
- b) verknüpfen
- c) im Gedächtnis behalten
- d) aus dem Gedächtnis reproduzieren

A15. Ein Kommando wird eingeübt

- a) nur über das Gehör
- b) nur über Körperkontakt
- c) nur über Sichtzeichen
- d) über alles zusammen

A16. Wie beruhigen Sie ihren ängstlichen Hund?

- a) durch ruhiges Zureden
- b) durch striktes Kommando
- c) durch an die Leine legen
- d) durch Körperkontakt

A17. Ihr Hund sieht ein Objekt, er knurrt und zieht die Lefzen hoch. Wie reagieren Sie?

- a) ableinen
- b) anleinen und mit Kommando die Richtung wechseln
- c) anleinen, begütigendes Zureden
- d) durch Vorwarnung an die Umgebung auf die Aggression des Hundes hinweisen

A18. Warum entwickeln sich Hunde zu Problemhunden?

- a) durch isolierte Haltung
- b) durch falsche Ausbildung
- c) durch Haltung an der Kette
- d) ist stets bereits angeboren

A19. Wie sollte ein Hund getadelt werden?

- a) durch Schläge
- b) über Leinenruck
- c) über die Stimme
- d) durch Schnauzengriff

A20. Beim Zusammensein von Hund und Kind

- a) sollte immer der Hund beobachtet werden
- b) sollten immer Hund und Kind beobachtet werden
- c) ist keine besondere Beobachtung nötig

A21. Die unerwünschten Aggressionen des Hundes

- a) entstehen durch falsche Erziehung
- b) sind ausschließlich ererbte Eigenschaften
- c) können durch gezielte Ausbildung völlig unterdrückt werden
- d) können durch gezielte Ausbildung unter Kontrolle gehalten werden

A22. Sie gehen mit Ihrem freilaufenden Hund spazieren, es kommt ein Spaziergänger mit angeleintem Hund entgegen. Wie verhalten Sie sich?

- a) den Hund weiter frei laufen lassen
- b) den Hund weiter frei laufen lassen, aber nicht in der Nähe des anderen Hundes
- c) den Hund anleinen und der Entgegenkommenden mit Abstand passieren.

A23. Kann man Hunde miteinander spielen lassen?

- a) jederzeit
- b) nur wenn sie sich kennen
- c) nur wenn es gut sozialisierte Tiere sind

A24. Sie sind mit ihrem freilaufenden Hund unterwegs. Ein Jogger kommt Ihnen entgegen. Wie verhalten Sie sich?

- a) Ich lasse den Hund weiter laufen
- b) Ich bitte den Jogger, nicht so dicht vorbeizulaufen und sage, daß mein Hund nicht beißt.
- c) Ich leine den Hund an und führe ihn am Jogger vorbei

A25. Sie starten mit Ihrem Hund einen Spaziergang vom Auto aus.

- a) Hund aus dem Auto lassen und dann anleinen
- b) Hund anleinen und dann aus dem Auto lassen
- c) Hund aus dem Auto lassen und frei laufen lassen

A26. Sie gehen mit Ihrem frei laufenden Hund spazieren. Es kommt ein Spaziergänger entgegen, der bei Ihrem Auftauchen seinen Hund auf den Arm nimmt.

- a) den Hund weiter frei laufen lassen
- b) den Hund zu sich rufen und im großen Bogen vorbeigehen
- c) den Hund anleinen und die andere Person darauf hinweisen, daß sie den Hund am Boden vorbeiführen kann

A27. Sie gehen mit Ihrem freilaufenden Hund spazieren. Ein Spaziergänger bleibt zögernd und verängstigt stehen.

- a) mit Kommando „Fuß“ zügig vorbeigehen
- b) den Hund weiter frei laufen lassen und selbst normal weitergehen
- c) den Hund anleinen

A28. Eine entgegenkommende Person möchte Ihren Hund streicheln

- a) Ich lasse es in jedem Fall zu
- b) Ich ziehe den Hund weg
- c) Ich bitte die Person dies zu unterlassen und Abstand zu halten

A29. Das Führen von zwei Hunden gleichzeitig ist

- a) gefahrlos, wenn beide angeleint sind
- b) gefahrlos, wenn ein Hund angeleint ist
- c) immer gefährlicher als das Führen eines einzelnen Hundes

A30. Was sind die wichtigsten Dinge im Umgang mit dem Hund?

- a) Geduld, Lob und Konsequenz
- b) Ständige Unterdrückung
- c) Der tägliche häufige Kontakt

A31. Wann entwickelt ein Hund Jagdverhalten?

- a) 8. – 14. Lebenswoche
- b) 6. – 12. Lebensmonat
- c) 2 Jahre

A32. Wie beeinflussen „Zerr“- und „Rauf“-Spiele zwischen Mensch und Hund das Selbstbewußtsein des Hundes, wenn er als Sieger aus diesen Spielen hervorgeht?

- a) Minderung
- b) Steigerung
- c) Keinen Einfluß

A33. Wie kann ein Welpenbesitzer die Beißhemmung anerziehen?

- a) die Beißhemmung ist genetisch festgelegt und kann nicht beeinflusst werden
- b) beißt ein Hund im Spiel zu fest zu, wird das Spiel unverzüglich unterbrochen
- c) beißt der Hund im Spiel zu fest zu, wird dem Hund erklärt, dass sein Verhalten nicht in Ordnung ist

A34. Kann die Dauer der täglichen Bewegungsmöglichkeit im Freien das Verhalten des Hundes beeinflussen?

- a) ja
- b) nein

A35. Wie wirkt sich die Kastration eines Rüden auf ein Aggressionsverhalten aus?

- a) gar nicht
- b) oft mäßigend
- c) steigernd

A36. Die Kastration von Hündinnen beeinflusst das Aggressionsverhalten

- a) mäßigend
- b) steigernd
- c) gar nicht

A37. Welche Erziehungsmethoden sind beim Hund anzuwenden

- a) autoritär
- b) antiautoritär
- c) konsequent
- d) je nach eigener Lebensauffassung

A38. Verknüpfen Sie die folgenden Aussagen richtig miteinander

- | | |
|--|--|
| a) Herdenschutzhunde | 1) verfügen über ausgeprägte Revier- und Beuteaggression |
| b) Wach- und Schutzhunde | 2) zeichnen sich durch ihre Jagd- und Beuteaggression aus |
| c) Jagdhunde | 3) wird eine Gefährlichkeit vermutet |
| d) bei Hunden gemäß § 3 (2) LHundG NRW | 4) entwickeln besonders in der Dämmerung und nachts einen ausgeprägten Schutztrieb |

Antworten

- a)
- b)
- c)
- d)

A39. Wie kann ich meinen Hund loben?

- a) ausgiebiges Streicheln
- b) lobende Worte
- c) Nichtbeachtung
- d) Leckerlis (Futter)

A40. Die mütterliche Aggression

- a) ist bei der Hündin unbekannt
- b) tritt besonders in den ersten 3 Wochen der Welpenaufzucht auf (neonatale Phase)
- c) kommt auch bei der Scheintächtigkeit vor

A41. Verknüpfen Sie die Aussagen über die Aggressivität richtig miteinander

- | | |
|---|---|
| a) Hetzen von beweglichen Objekten | 1) territoriale Aggression / Revieraggression |
| b) Aggressionen gegen Menschen und / oder Hunde im eigenen Rudel bei unklaren Rangordnungsverhältnissen | 2) Beuteaggression |
| c) Aggression bei Annäherung von fremden Personen und Tieren an das Grundstück bzw. die Wohnung | 3) Dominanzaggression |

Antworten:

- a).....
- b).....
- c).....

A42. Warum verhalten sich Hunde häufig gegenüber Kindern anders als gegenüber erwachsenen Personen?

- a) weil sie Kinder als Respektspersonen ansehen
- b) weil Kinder ihr Verhalten plötzlich ändern, sich schnell und zum Teil unkontrolliert bewegen
- c) weil Kinder häufig plötzlich laut schreien
- d) weil sich Kinder häufig falsch verhalten

A43. In der Familie sollte der Hund

- a) ein gleichberechtigtes Familienmitglied sein
- b) die Chefposition einnehmen
- c) die unterste Rangstellung einnehmen

A44. Der Welpe sollte

- a) möglichst wenig Kontakt zur Umwelt bekommen, weil er sonst verunsichert wird
- b) viel Kontakt zu Menschen, Artgenossen und Umweltreizen haben, damit er später in allen Situationen gut zurecht kommt
- c) überwiegend im Zwinger gehalten werden

A45. Der Welpe schnappt heftig im Spiel nach einem Menschen

- a) normales Verhalten
- b) sollte geduldet werden, da er noch so klein ist
- c) sollte gemäßregelt werden

A46. Wie sollte ein Hund bestraft werden

- a) durch einen scharf ausgesprochenes Kommando, z. B. „Pfui“, „Aus“
- b) durch Schicken auf seinen Platz
- c) durch Schläge mit einem Stock, bis er sich unterwirft
- d) durch Wegnahme des Spielzeugs
- e) durch Streichen des Spaziergangs

A47. Welche Grundkommandos sollte ein Hund beherrschen?

- a) Sitz oder Platz
- b) Aus
- c) Pfötchen geben
- d) Komm oder Hier
- e) Türe öffnen

A48. Wann sollte ein Hund nach einer guten Aktion belohnt werden?

- a) nach 5 Minuten
- b) nach 1-2 Sekunden
- c) Zeit spielt keine Rolle

A49. Wie gehe ich mit einem zur Dominanz neigendem Hund um:

- a) Der Hund bekommt erst etwas zu Fressen wenn er ein Kommando, z.B. Sitz oder Platz, ausgeführt hat
- b) Der Hund geht immer als erster durch die Tür
- c) Ich spiele häufig mit meinem Hund und lasse ihn öfters gewinnen
- d) Wenn der Hund im Weg ist, muß er aufstehen und mich vorbeilassen
- e) Wenn der Hund knurrt, lasse ich ihn gewähren, weil er seine Ruhe haben will
- f) Der Hund darf neben mir auf dem Sofa sitzen

A50. Der Urahn des Hundes ist

- a) der Dingo
- b) der Wolf
- c) der Fuchs

A51. Der Hund ist

- a) Einzelgänger
- b) lebt als gemischtgeschlechtliches Paar
- c) Rudeltier

A52. Der Hund liebt es zu leben in einer

- a) Demokratie
- b) Anarchie
- c) Hierarchie

A53. Aggressive Verhaltensweisen sind bei allen Hunden

- a) normal
- b) nicht normal

A54. Eine gute Erziehung oder Ausbildung ist dazu geeignet

- a) Aggression zu fördern
- b) Aggression zu kontrollieren
- c) Weder noch

A55. Der Hund sitzt im Sessel und knurrt, wenn sich jemand dazu setzen will

- a) normales Verhalten
- b) unterwürfiges Verhalten
- c) dominierendes Verhalten

A56. Der Hund legt sich auf den Rücken

- a) er will am Bauch gekraut werden
- b) unterwürfiges Verhalten
- c) dominierendes Verhalten

A57. Der Hund knurrt Gäste an, die die Wohnung betreten. Wie verhalten Sie sich?

- a) Gäste auffordern den Hund zu begrüßen
- b) Hund mit deutlichem Befehl auf seinen Platz schicken
- c) Hund gut zureden und mit Streicheln oder Leckerchen beruhigen

A58. Welche Aussagen über die Grundsätze bei Kommandos in der Hundeausbildung sind richtig?

- a) Kommandos können auch in Wortsätzen eingebaut werden
- b) Der Hund lernt am leichtesten einsilbige Kommandos
- c) Für dieselben Übungen sollten immer die gleichen Ausdrücke verwendet werden

B1. Wie lang ist die Tragezeit bei der Hündin

- a) 45 Tage
- b) 5 Monate
- c) etwa 62 Tage

B2. Wann sind Welpen/ Junghunde besonders empfänglich für soziale Eindrücke und Umweltreize(Sozialisierungsphase)?

- a) 3. – 14. Woche
- b) 1. - 3. Woche
- c) 6. – 9. Monat

B3. In welchem Alter sollten Welpen frühestens abgegeben werden?

- a) 5. Lebenswoche
- b) 8. Lebenswoche
- c) 12. Lebenswoche

B4. Gegen welche Infektionskrankheiten sollten Hundewelpen im Alter von 8 Wochen geimpft werden?

- a) Staupe
- b) Hepatitis (Infektiöse Leberentzündung)
- c) Leptospirose („ Stuttgarter Hundeseuche)
- d) Parvovirose (sog. Katzenseuche)
- e) Maul- und Klauenseuche
- f) Salmonellose
- g) Blauzungenkrankheit
- h) Keine Impfung, da der Hund noch zu jung ist

B5. Warum müssen Welpen regelmäßig entwurmt werden?

- a) weil sie bereits mit der Muttermilch mit Würmern infiziert werden
- b) weil sie sich beim Kontakt mit Menschen mit Würmern infizieren
- c) weil sich die Hunde am eigenen und Kot anderer Hunde mit Wurmeiern infizieren

B6. Hunde benötigen keine Rückzugsmöglichkeit (Zufluchtsort), da sie jederzeit engen Kontakt zu den Mitgliedern der Familie pflegen.

- a) stimmt
- b) stimmt nicht
- c) hängt von der Rasse ab

B7. Fertigfuttermittel bei erwachsenen, gesunden Hunden

- a) decken den Bedarf des Tieres
- b) müssen durch spezielle Futtermittel ergänzt werden
- c) dürfen in der Hundeernährung nicht ausschließlich verwendet werden.

B8. Die wichtigsten Nahrungs- bzw. Futtermittelbestandteile sind

- a) Eiweiß, Kohlenhydrate, Fette, Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente
- b) Knochen, Fett, Fleisch, Milch
- c) Quark, rohe Eier, Cerealien

B9. Das Bewegungsbedürfnis ist abhängig von/vom

- a) Rasse
- b) Alter
- c) Geschlecht
- d) Gesundheitszustand
- e) Gewicht des Hundes

B10. Gesunde, erwachsene Hunde, die z. B. im Haus leben und keinen Zugang zum Garten haben

- a) sollen mindestens 3x täglich Auslauf im Freien haben; dabei soll mindestens 1x ein 20 minütiges, kraftzehrendes Bewegungstraining durchgeführt werden.
- b) brauchen 1x täglich Auslauf im Freien
- c) brauchen nur 3x täglich zum Lösen aus dem Haus gelassen zu werden, z.B. auf ein Stück Brachland

B11. Wie groß muss die Zwingergrundfläche ohne Berechnung der Hundehütte mindestens für einen Rottweiler sein?

- a) 8 m²
- b) 6 m²
- c) 20 m²

B12. Ein vertretbares Zuchtalter für Hündinnen

- a) frühestens 15 Monate
- b) der Eintritt der Geschlechtsreife
- c) ab der 2. Läufigkeit

B13. Wann in der Läufigkeit ist die Hündin deckbereit?

- a) 4. – 6. Tag der Läufigkeit
- b) 9. - 14. Tag der Läufigkeit
- c) Während der gesamten Dauer der Läufigkeit

B14. Anzeichen der Läufigkeit (Hitze) der Hündin sind

- a) die Hündin wälzt sich auf dem Boden
- b) die Scham ist vergrößert
- c) blutiger bzw. grau-schleimiger Ausfluß

B15. Wie erkennt man den gesunden Hund

- a) aufmerksames Wesen
- b) glänzendes Fell
- c) fehlender Appetit

B16. Wie erkennt man, dass ein Hund krank ist

- a) Veränderungen der Körpertemperatur, des Pulses, der Atmung
- b) Gleichbleibender Appetit und Durst
- c) Teilnahmslosigkeit

B17. Worauf deutet ein sehr harter Kot hin?

- a) auf eine Fütterung mit Trockenfutter
- b) auf eine zu hohe Knochenration

B18. Wie kann ein Hund vor einer Infektion mit Viren geschützt werden?

- a) viel frische Luft
- b) hoher Gemüseanteil im Futter
- c) Impfung

B19. Für welche Gesundheitvorkehrungen sollte der Hundehalter sorgen?

- a) spezielle Schutzimpfungen
- b) regelmäßige Wurmkuren
- c) Pflege von Fell, Augen, Ohren und Gebiss
- d) Wöchentliches Baden mit Hundeschampoo

B20. Gegen welche Krankheiten soll der Hund mit 12 Wochen geimpft werden?

- a) Staupe, Hepatitis
- b) Leptospirose, Parvovirose
- c) Tollwut
- d) Leukose
- e) Salmonellose

B21. Wer stellt die Impfbescheinigung bzw. den Internationalen Impfpaß aus?

- a) der Züchter
- b) der Tierarzt, der die Impfung durchgeführt hat
- c) die Veterinärämter

B22. In welchem Zustand sollte sich der Hund zum Zeitpunkt der Impfung befinden?

- a) er soll gesund sein
- b) er soll frei von Würmern sein
- c) er soll frei von Ungeziefer sein
- d) er soll nüchtern sein

B23. Welche Erreger sind die Verursacher der Tollwut?

- a) Bakterien
- b) Parasiten
- c) Viren

B24. Wie werden die Tollwuterreger hauptsächlich ausgeschieden?

- a) mit dem Speichel
- b) durch die Haut
- c) mit dem Kot

B25. Wie wird die Tollwut hauptsächlich auf den Hund übertragen?

- a) durch den Biss des Fuchses
- b) durch den Kot von Rindern
- c) durch Mäuse

B26. Wie soll der Zaun beschaffen sein, mit dem das Grundstück, auf dem der Hund gehalten wird, „ausbruchsicher“ eingezäunt werden muss?

- a) für den Hund unüberwindbar
- b) aus Stacheldraht
- c) so, dass der Hund sich nicht darunter durchgraben kann

B27. Wie oft soll ein Zwinger oder der Aufenthaltsbereich des Hundes gereinigt werden?

- a) mindestens 1x täglich
- b) wöchentlich
- c) monatlich

B28. Welche Hunde haben den höchsten Nährstoffbedarf?

- a) Hündinnen
- b) alte Hunde
- c) junge Hunde

B29. Die Grundnahrung des Hundes sollte bestehen aus

- a) Gemüse mit tierischer Beikost
- b) schierem Fleisch
- c) Fleisch mit pflanzlicher Beikost
- d) Gemüse

B30. Was sollte an einen Hund nicht verfüttert werden?

- a) Geflügelknochen
- b) Gewürzte Speisereste
- c) Rohes Schweine- und Rindfleisch
- d) Fisch

B31. Welches Getränk muss Hunden immer zur Verfügung stehen?

- a) Tee
- b) Wasser
- c) Milch

B32. Auf welche Art schmarotzt der Hundefloh?

- a) Er ernährt sich von Hautschuppen
- b) Er saugt Blut
- c) Er bohrt sich in die Oberhaut und ernährt sich von Gewebe

B33. Wie können Flöhe am Hund bekämpft werden?

- a) in dem man den Hund häufig schwimmen lässt
- b) durch Kontaktinsektizide, z. B. spezielle Halsbänder
- c) durch rohe Zwiebeln

B34. Zecken sollten so schnell wie möglich entfernt werden. Wie geht man vor?

- a) Mit der Zeckenzange oder Pinzette vorsichtig herausdrehen
- b) Mit Öl bestreichen, damit die Zecke erstickt und von selbst abfällt
- c) Zecke mit den Fingern zusammendrücken und schnell herausreißen

B35. Zecken sind durch ihren Biß auch für den Hund gefährlich. Welche Krankheiten übertragen sie?

- a) Toxoplasmose
- b) Frühsommermeningoenzephalitis
- c) Borreliose (Lyme Disease)

B36. Rassespezifisch können bestimmte Augenkrankheiten auftreten. Welche Rasse neigt zu „Offenen Augen“ (Ektropium).

- a) Mastino Napoletano
- b) Bullterrier
- c) Rottweiler

B37. Welche Rassen neigen zu verengten Augenspalten (Entropium)

- a) Mastino Napoletano
- b) Bullterrier
- c) Rottweiler

B38. Wodurch werden Ohrenkrankheiten verursacht?

- a) durch Ohrenschmalz
- b) durch Schmutz und Fremdkörper
- c) durch Milben

B39. In welchem Alter werden Hündinnen geschlechtsreif?

- a) mit ca. 4 Monaten
- b) mit ca. 7 – 10 Monaten
- c) mit ca. 18 Monaten

B40. Wie lange dauert die Hitze bei einer gesunden Hündin insgesamt?

- a) ca. 10 Tage
- b) ca. 3 Wochen
- c) ca. 4 Wochen

B41. Wie erkennt man sicher die Hitze bei einer Hündin?

- a) am Anschwellen der Vagina
- b) am blutig-wässrigen Ausfluß
- c) am Verhalten der Rüden beim Zusammentreffen
- d) am besonders anhänglichen Verhalten der Hündin

B42. Wie lange dauert der Deckakt bei Hunden normalerweise?

- a) ca. 1 Minute
- b) ca. 10 Minuten
- c) ca. 30 Minuten

B43. Wie oft im Jahr wird im allgemeinen eine Hündin hitzig/ läufig?

- a) immer nur einmal
- b) meist zweimal (im Frühjahr und Herbst)
- c) ungefähr viermal

B44. Mit dem Hundekot können Krankheiten übertragen werden

- a) nein
- b) Würmer
- c) Salmonellen
- d) Toxoplasmen

B45. Wann darf ich meinen Hund im Auto zurücklassen?

- a) immer
- b) nur für kurze Zeit
- c) nie bei hohen Temperaturen in der prallen Sonne
- d) ja, aber nur im Kofferraum

B46. Die Anwendung eines Teletaktgerätes (Stromschläge)

- a) ist verboten
- b) ist zur Erziehung schwer erziehbarer Hunde erlaubt
- c) ist für jeden uneingeschränkt erlaubt

B47. Der gesunde American-Staffordshire-Terrier kann aus persönlichen Gründen nicht mehr gehalten werden. Wie kann ich ihn anderweitig unterbringen?

- a) Abgabe an Personen, die im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis gemäß § 4 LHundG NRW zur Haltung dieses Hundes sind
- b) Abgabe an ein Tierheim
- c) Anbinden an einen Baum
- d) Einschläferung durch den Tierarzt

B48. Was tun Sie, wenn Ihre gemäß § 3 (2) LHundG NRW gefährliche Hündin versehentlich gedeckt wurde?

- a) Ich warte bis zur Geburt der Welpen
- b) Ich suche meinen Tierarzt spätestens am nächsten Tag auf, um die Trächtigkeit zu verhindern.
- c) Ich muss die Hündin dann einschläfern lassen

C1. Welche Rechtsgebiete sind für Hundehalter wichtig?

- a) Strafrecht
- b) Ordnungsrecht
- c) Zivilrecht
- d) Umweltrecht (Lärm)
- e) Tierschutzrecht
- f) Nur in Ihrer Gemeinde bzw. Stadt geltende kommunale Regelungen

C2. Welches Gesetz, bzw. welche Verordnung, regelt die Mindestanforderungen an eine tierartgerechte Haltung von Hunden in Freien?

- a) Tierzuchtgesetz
- b) Tiertransport-Verordnung
- c) Tierschutz-Hundeverordnung
- d) Landeshundegesetz für das Land NRW

C3. Mit welchen Hunderassen darf in NRW seit dem 01.01.2003 nicht mehr gezüchtet werden?

- a) Bullmastiff
- b) Dogo Argentino
- c) Bullterrier
- d) Rottweiler

C4. Was ist zu bedenken, wenn Sie mit Ihrem Hund in einem Tollwutsperrbezirk spazieren gehen?

- a) Alle Hunde müssen grundsätzlich an der Leine geführt werden
- b) Gegen Tollwut geimpfte Hunde dürfen frei laufen
- c) Keine Einschränkungen
- d) Gegen Tollwut geimpfte Hunde, die zuverlässig gehorchen, dürfen frei laufen

C5. Wie lange ist die Tollwutimpfbescheinigung in der BRD gültig.

- a) ½ Jahr
- b) 1 Jahr
- c) 3 Jahre

C6. Wann darf der Jagdausübungsberechtigte (Jäger) Hunde abschießen?

- a) wenn Hunde den Waldweg verlassen
- b) wenn Hunde ohne Leine neben dem Halter herlaufen
- c) wenn Hunde unkontrolliert Wild hetzen

C7. Welche Hunderasse darf nicht mehr ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes gehalten werden?

- a) Deutscher Schäferhund
- b) Rottweiler
- c) Alano

C8. Welche Hunderasse darf nur noch mit vorheriger Erlaubnis des Ordnungsamtes angeschafft werden, wenn ein besonderes privates oder ein öffentliches Interesse besteht?

- a) Rottweiler
- b) Bullterrier
- c) Mastino Napoletano

C9. Welche Hunde können nie von der Maulkorb- oder Leinenpflicht befreit werden?

- a) Pit Bullterrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Gefährliche Hunde gemäss § 3 (3) LHundG NRW

C10. Welche Hunde müssen mit Chip gekennzeichnet werden gemäss Hundegesetz für das Land NRW?

- a) Riesenschnauzer
- b) Westhighland-Terrier
- c) Staffordshire-Terrier
- d) Deutscher Schäferhund
- e) Golden Retriever

Antworten:

- A1. b) c)
A2. a) 1 b) 6 c) 3 d) 4 e) 2 f) 5
A3. a) 3 b) 1 c) 2
A4. a) 2 b) 3 c) 1
A5. a) 2 b) 5 c) 3 d) 1 e) 4
A6. d)
A7. a) b)
A8. a) c)
A9. d)
A10. d)
A11. b)
A12. a) d)
A13. d)
A14. b) c) d)
A15. d)
A16. a) d)
A17. b)
A18. a) b) c)
A19. b) c) d)
A20. b)
A21. a) d)
A22. c)
A23. b) c)
A24. c)
A25. b)
A27. c)
A28. c)
A29. c)
A30. a) c)
A31. b)
A32. b)
A33. b)
A34. a)
A35. b)
A36. c)
A37. a) c)
A38. a) 4 / b) 1 c) 2 d) 3
A39. a) b) d)
A40. b) c)
A41. a) 2 b) 3 c) 1
A42. b) c) d)
A43. c)
A44. b)
A45. c)
A46. a) b) d)
A47. a) b) d)
A48. b)
A49. a) d)
A50. b)
A51. c)

A26. c)

A52. c)

A53. a)

A54. b)

A55. c)

A56. a) b)

A57. b)

A58. b) c)

Antworten:

- | | | | |
|-------------|--------------------|-------------|-----------------------|
| B1. | c) | B28. | c) |
| B2. | a) c) | B29. | c) |
| B3. | b) | | |
| B4. | a) b) c) d) | B30. | a) b) c) |
| B5. | a) c) | B31. | b) |
| B6. | b) | B32. | b) |
| B7. | a) | B33. | b) |
| B8. | a) | B34. | a) |
| B9. | a) b) d) | B35. | c) |
| B10. | a) | B36. | a) |
| B11. | a) | B37. | b) c) |
| B12. | a) | B38. | b) c) |
| B13. | b) | B39. | b) |
| B14. | b) c) | B40. | b) |
| B15. | a) b) | B41. | a) b) c) |
| B16. | a) c) | B42. | c) |
| B17. | b) | B43. | b) |
| B18. | c) | B44. | b) c) |
| B19. | a) b) c) | B45. | b) c) |
| B20. | a) b) c) | B46. | a) |
| B21. | b) | B47. | a) b) |
| B22. | a) b) c) | B48. | b) |
| B23. | c) | | |
| B24. | a) | C1. | a) b) c) d) e) |
| B25. | a) | C2. | c) |

B26. a) c)

B27. a)

C3. c)

C4. d)

C5. b)

C6. c)

C7. b) c)

C8. b)

C9. c)

C10. a) c) d) e)

Verhaltenstest zur Befreiung von der generellen Maulkorb- und Anleinplicht gemäß § 5 (3) LHundG NRW

- Geprüft werden soll in Gruppen von ca. 5 Hunden. Diese Gruppen sollen möglichst gemischt nach Geschlechtern, Rassen und Größen sein.
- Die Prüfung soll im ersten Teil auf einem möglichst neutralen eingezäunten Platz (kein Hundeplatz mit Scheintäterverstecken), im zweiten Teil in einer belebten Straße stattfinden. Der dritte Teil sollte auf einer Freifläche erfolgen.

Prüfungsablauf

1. T e i l

a) Arbeit in der Gruppe (Hunde an der Leine führen, ohne Maulkorb)

- hintereinander herlaufen im Abstand von ca. 2 Hundelängen, Richtungswechsel auf Ansage des Prüfers.
- der Letzte der Gruppe geht in 8-er Schleifen durch die langsam vor ihm gehenden Teams. Wiederholung bis alle einmal durch sind.
- Halten der Teams, Hunde werden neben dem Hundeführer abgelegt oder absitzen gelassen. Wiederum ein Team in 8-er Schleifen durch die Hunde.
- Ablegen der Hunde

b) Arbeit mit individuellem Team

- Über einen andersartigen Belag (z.B. Plane „Blauer Sack“) gehen.
- Im Abstand von ca. 1 m an einer Person vorbeigehen, die plötzlich ein lautes Geräusch macht, einen Schirm aufspannt oder ein Tuch fallen lässt
- Aus einem Versteck kommt plötzlich eine Person mit einem langen Mantel oder ähnlichem und Kopfbedeckung von vorn auf das Team zu. Die Person schwankt, hinkt, stolpert und fällt nahe beim Hund hin.
- Jogger kommt dem Hund erst entgegen, wendet und überholt, auf Höhe des Hundes wird ein Sprint angesetzt.
- Das Team geht durch eine sich frei bewegende Menschengruppe. Das Team entfernt sich von der Gruppe und wendet.

Gruppe bildet jetzt eine Wand.

Team und Gruppe gehen aufeinander zu, im Abstand von 2 m öffnet sich die Wand und das Team geht durch.

- Gruppe geht bis auf Schrittlänge an das Team heran bzw. bewegt sich frei.
Gespräche untereinander und mit Hundeführer, gestikulieren.
Prüfer oder eine andere Person drängelt sich durch Gruppe und schlenkert mit Tasche gegen Hund.
- Evtl. Kreisbildung um den Hund. Der Kreis soll sich schweigend immer weiter verengen.
- Besitzer soll Hund sitzen lassen, ihm einmal das Maul öffnen und einmal auf den Rücken drehen.

c) Übungen des Teil a) in Freifolgen für Hunde, die ohne Maulkorb und Leine geführt werden sollen.

2. Teil Straßenverkehr

- Parkplatzsituation
Team geht um ein geparktes Auto.
Türen werden geschlagen, der Motor angelassen.
Hundeführer wird von Fahrer angesprochen.
- Begegnung mit Personen und Fahrzeugen,
u.a. Fahrrad (Klingeln).
- Ampelsituation
Hund sitzt am Straßenrand oder auf Verkehrsinsel neben
Hundeführer

größere Fahrzeuge, Lastwagen sollen vorbeifahren.

3. Teil freies Gelände / Spaziergang (für Hunde, die frei geführt werden sollen)

- freilaufende Hunde (mindestens 3), erst nach Kontakt an der Leine
frei laufen lassen
- Begegnung mit Personen (auch Inlinern u.ä.) und Fahrzeugen
- Heranrufen der Tiere
- sicheres „Bei Fuß“ gehen
- Festmachen des Hundes an einen Pfahl, eine Bank oder
ähnlichem. Vorbeigehen anderer Hunde mit Führer und auch
von Einzelpersonen

Als Bestanden gilt die Prüfung, wenn der Hund, gemessen an der Reizstärke und der Situation nicht unangemessenes Aggressionsverhalten aufweist.

Zeigt er in nur einem Prüfungspunkt Abweichungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Hunde müssen einen guten Gehorsam zeigen, dies bedeutet, dass Kommandos, wie Sitz, Platz, Fuß oder gleichbedeutende, zügig und sicher befolgt werden.

Für die Befreiung von Maulkorb und Leine hat der Hund die verlangten Übungen unmittelbar, sicher und zuverlässig auszuführen.

Für die Befreiung von der generellen Maulkorbpflicht sind folgende Übungen zu bieten

1 a) und b) und 2)

Für die Befreiung von der generellen Maulkorb- und Leinenpflicht sind alle Übungsteile zu bestehen.